

Amtsblatt der Europäischen Union

C 235



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

21. Juli 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 235/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 235/02	Rechtssache C-143/14: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland) eingereicht am 26. März 2014 — TMK Europe GmbH gegen Hauptzollamt Frankfurt (Oder). . .	2
2014/C 235/03	Rechtssache C-148/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 31. März 2014 — Bundesrepublik Deutschland gegen Nordzucker AG	2
2014/C 235/04	Rechtssache C-175/14: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. April 2014 — Ralph Prankl.	3
2014/C 235/05	Rechtssache C-176/14: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State van België (Belgien), eingereicht am 10. April 2014 — Joris Van Hauthem, Ann Frans/Vlaamse Gemeenschap.	4
2014/C 235/06	Rechtssache C-200/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 22. April 2014 — Silvia Georgiana Câmpean/Administrația Finanțelor Publice a Municipiului Mediaș, Administrația Fondului pentru Mediu.	5
2014/C 235/07	Rechtssache C-203/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Català de Contractes del Sector Públic (Spanien), eingereicht am 23. April 2014 — Consorci Sanitari del Maresme/Corporació de Salut del Maresme i la Selva	5

DE

2014/C 235/08	Rechtssache C-215/14: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Chancery Division (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 28. April 2014 — Société de Produits Nestlé SA/Cadbury UK Ltd	6
2014/C 235/09	Rechtssache C-220/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Mai 2014 von Ahmed Abdelaziz Ezz, Abla Mohammed Fawzi Ali Ahmed, Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin, Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Naggar gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-256/11, Ahmed Abdelaziz Ezz, Abla Mohammed Fawzi Ali Ahmed, Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin, Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Naggar/Rat der Europäischen Union	6
2014/C 235/10	Rechtssache C-221/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Mai 2014 von H gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-490/13, GJ/Gerichtshof	7
2014/C 235/11	Rechtssache C-222/14: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 7. Mai 2014 — Konstantinos Maistrellis/Ypourgos Dikaioynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaionaton.	8
2014/C 235/12	Rechtssache C-232/14: Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 12. Mai 2014 — Portmeirion Group UK Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs.	9
2014/C 235/13	Rechtssache C-235/14: Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 13. Mai 2014 — Safe Interenvios, S.A./Liberbank, S.A. u. a.	9
2014/C 235/14	Rechtssache C-238/14: Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 –Kommission/Luxemburg	10
2014/C 235/15	Rechtssache C-252/14: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden) eingereicht am 23. Mai 2014 — Pensionsfonds Metaal en Technie/Skatteverk	11
2014/C 235/16	Rechtssache C-263/14: Klage, eingereicht am 28. Mai 2014 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union	11

Gericht

2014/C 235/17	Rechtssache T-66/12: Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Sedghi und Azizi/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Streichung von der Liste der betroffenen Personen und Organisationen — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)	13
2014/C 235/18	Rechtssache T-67/12: Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Sina Bank/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Nicht anfechtbare Handlungen — Unzulässigkeit — Verteidigungsrechte)	14
2014/C 235/19	Rechtssache T-68/12: Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Hemmati/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Verbot der Ein- oder Durchreise — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Begründungspflicht)	15
2014/C 235/20	Rechtssache T-161/12: Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Free/HABM — Conradi + Kaiser (FreeLounge) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FreeLounge — Ältere nationale Bildmarke free LA LIBERTÉ N'A PAS DE PRIX, ältere nationale Wortmarke FREE, Firma FREE und Domainname FREE.FR — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Abänderungsbefugnis)	16
2014/C 235/21	Rechtssachen T-495/12 bis T-497/12: Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2014 — European Drinks/HABM — Alexandrion Grup Romania (Dracula Bite und DRACULA BITE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarken Dracula Bite und DRACULA BITE — Ältere nationale Bildmarke Dracula — Fehlende ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	16

2014/C 235/22	Rechtssache T-269/13 P: Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2014 — Brune/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Neue Entscheidung der Kommission nach einer Aufhebung durch das Gericht für den öffentlichen Dienst — Keine Teilnahme an der mündlichen Prüfung)	17
2014/C 235/23	Rechtssache T-141/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Mai 2014 — Solar World u. a./Rat (Vorläufiger Rechtsschutz — Dumping — Einführen von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Endgültiger Antidumpingzoll — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	18
2014/C 235/24	Rechtssache T-142/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Mai 2014 — SolarWorld u. a./Rat (Vorläufiger Rechtsschutz — Subventionen — Einführen von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Endgültiger Ausgleichszoll — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	18
2014/C 235/25	Rechtssache T-197/14: Klage, eingereicht am 20. März 2014 — La Zaragozana/HABM — Charles Cooper (GREEN'S)	19
2014/C 235/26	Rechtssache T-201/14: Klage, eingereicht am 26. März 2014 — The Body Shop International/HABM — Spa Monopole (SPA WISDOM)	19
2014/C 235/27	Rechtssache T-202/14: Klage, eingereicht am 28. März 2014 — LR Health & Beauty Systems/HABM — Robert McBride (LR nova pure.)	20
2014/C 235/28	Rechtssache T-233/14: Klage, eingereicht am 14. April 2014 — Intesa Sanpaolo/HABM (NEXTCARD)	21
2014/C 235/29	Rechtssache T-246/14: Klage, eingereicht am 17. April 2014 — Yoworld/HABM — Nestlé (yogorino)	21
2014/C 235/30	Rechtssache T-247/14: Klage, eingereicht am 17. April 2014 — Meica/HABM — Salumificio Fratelli Beretta (MINIMINI)	22
2014/C 235/31	Rechtssache T-248/14: Klage, eingereicht am 14. April 2014 — Masafi/HABM — Hd1 (masafi juice)	23
2014/C 235/32	Rechtssache T-249/14: Klage, eingereicht am 16. April 2014 — Masafi/HABM — Hd1 (masafi)	23
2014/C 235/33	Rechtssache T-255/14: Klage, eingereicht am 23. April 2014 — Aalto-korkeakoulusäätiö/HABM (APPCAMPUS)	24
2014/C 235/34	Rechtssache T-261/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. April 2014 von Robert Walton gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache F-32/13, Walton/Kommission	25
2014/C 235/35	Rechtssache T-262/14: Klage, eingereicht am 24. April 2014 — Bionecs/HABM — Fidia Farmaceutici (BIONECS)	25
2014/C 235/36	Rechtssache T-322/14: Klage, eingereicht am 7. Mai 2014 — mobile.international/HABM — Rezon (mobile.de)	26
2014/C 235/37	Rechtssache T-325/14: Klage, eingereicht am 6. Mai 2014 — mobile.international/HABM — Rezon (mobile.de)	27
2014/C 235/38	Rechtssache T-327/14: Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 — Compagnie des fromages & Richesmonts/HABM — Grupo Lactalis Iberia (Darstellung einer rot-weißen schachbrettartig gemusterten Fläche)	28
2014/C 235/39	Rechtssache T-333/14: Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 — Helbrecht/HABM — Lenci Calzature (SportEyes)	29
2014/C 235/40	Rechtssache T-344/14: Klage, eingereicht am 21. Mai 2014 — Lidl Stiftung/HABM (Deluxe)	29
2014/C 235/41	Rechtssache T-345/14: Klage, eingereicht am 19. Mai 2014 — Quanzhou Wouxun Electronics/HABM — Locura Digital (WOUXUN)	30
2014/C 235/42	Rechtssache T-383/14: Klage, eingereicht am 30. Mai 2014 — Europower/Kommission	31

2014/C 235/43	Rechtssache T-384/14: Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — Italien/Kommission	32
2014/C 235/44	Rechtssache T-500/13: Beschluss des Gerichts vom 14. Mai 2014 — Seatech International u. a./Kommission	33

Gericht für den öffentlichen Dienst

2014/C 235/45	Rechtssache F-22/14: Klage, eingereicht am 26. Mai 2014 — ZZ/EMCDDA	34
2014/C 235/46	Rechtssache F-41/14: Klage, eingereicht am 6. Mai 2014 — ZZ/Parlament	34
2014/C 235/47	Rechtssache F-48/14: Klage, eingereicht am 22. Mai 2014 — ZZ/Kommission	35
2014/C 235/48	Rechtssache F-76/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 4. Juni 2014 — Fasano/Kommission	35

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2014/C 235/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 223 vom 14.7.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 212 vom 7.7.2014

ABl. C 202 vom 30.6.2014

ABl. C 194 vom 24.6.2014

ABl. C 184 vom 16.6.2014

ABl. C 175 vom 10.6.2014

ABl. C 159 vom 26.5.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland) eingereicht am
26. März 2014 — TMK Europe GmbH gegen Hauptzollamt Frankfurt (Oder)**

(Rechtssache C-143/14)

(2014/C 235/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TMK Europe GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

Vorlagefrage

Ist die Verordnung (EG) Nr. 2320/97 ⁽¹⁾ des Rates vom 17. November 1997 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Ungarn, Polen, Russland, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1189/93 und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber solchen Einfuhren mit Ursprung in der Republik Kroatien ungültig, weil die Kommission unter Verkennung der sich aus Art. 3 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ⁽²⁾ des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ergebenden Anforderungen an die Feststellung einer Schädigung, eine solche (Schädigung) angenommen hat, ohne dabei zu berücksichtigen, dass die Kommission aufgrund eines u. a. auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 EG und 82 EG gefassten, nicht veröffentlichten Beschlusses vom 25. November 1994 (Sache IV/35.304) eine Untersuchung zum etwaigen Vorliegen wettbewerbswidriger, möglicherweise gegen Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 und Art. 81 EG verstoßender Praktiken betreffend unlegierte Stahlrohre aufgenommen hat?

⁽¹⁾ ABl. L 322, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 31. März
2014 — Bundesrepublik Deutschland gegen Nordzucker AG**

(Rechtssache C-148/14)

(2014/C 235/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagte: Nordzucker AG

Anderer Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Vorlagefrage

Ist Art. 16 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung auch dann auferlegt werden muss, wenn der Betreiber bis zum 30. April eines Jahres eine Anzahl von Zertifikaten abgegeben hat, die den Gesamtemissionen entspricht, die er in seinem von der prüfenden Instanz als zufrieden stellend bewerteten Bericht über die Emissionen der Anlage im Vorjahr angegeben hat, die zuständige Behörde aber nach dem 30. April feststellt, dass die Gesamtmenge der Emissionen im geprüften Emissionsbericht fehlerhaft zu niedrig angegeben worden ist, der Bericht korrigiert wird und der Betreiber die weiteren Zertifikate innerhalb der neuen Frist abgibt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates; ABl. L 275, S. 32.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. April 2014 — Ralph Prankl

(Rechtssache C-175/14)

(2014/C 235/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Ralph Prankl

Belangte Behörde: Bundesfinanzgericht

Vorlagefrage

Sind Artikel 7 Absatz 1 und 2 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 92/108/EWG ⁽²⁾ des Rates vom 14. Dezember 1992, dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften entgegenstehen, wonach eine Verbrauchsteuer (Tabaksteuer) für verbrauchsteuerpflichtige Waren (Zigaretten), die in einem (ersten) Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden waren und ohne Verwendung eines Begleitdokumentes nach Artikel 7 Absatz 4 dieser Richtlinie am Landweg durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (Durchfuhrmitgliedstaaten) in einen weiteren Mitgliedstaat (Bestimmungsmitgliedstaat) befördert wurden, um im Bestimmungsmitgliedstaat verkauft zu werden, auch im Durchfuhrmitgliedstaat erhoben wird?

⁽¹⁾ ABl. L 76, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren und zur Änderung der Richtlinie 92/81/EWG; ABl. L 390, S. 124.

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State van België (Belgien), eingereicht am 10. April 2014
— Joris Van Hauthem, Ann Frans/Vlaamse Gemeenschap

(Rechtssache C-176/14)

(2014/C 235/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State van België

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Joris Van Hauthem, Ann Frans

Beklagte: Vlaamse Gemeenschap

Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 des Anhangs I des am 21. Juni 1999⁽¹⁾ in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits „über die Freizügigkeit“ mit den Anhängen I, II und III, den Protokollen sowie der Schlussakte dahin auszulegen, dass er auf den Ausschluss der gleichen Beschäftigung abzielt wie Art. 45 Abs. 4 AEUV und Art. 28 Abs. 4 EWR-Abkommen?
2. Ist Art. 14 der Richtlinie 2003/109/EG⁽²⁾ des Rates „betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“ dahin auszulegen, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat Aufenthaltsberechtigter, wenn er nicht auf der Grundlage von Abs. 3 dieses Artikels von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist, uneingeschränkt Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt erhält, einschließlich einer Beschäftigung, die in Belgien langfristig Aufenthaltsberechtigten auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 1 Buchst. a oder Art. 11 Abs. 3 Buchst. a der genannten Richtlinie vorenthalten werden kann, oder einer Beschäftigung, von der auch EWR-Angehörige aufgrund von Art. 45 Abs. 4 AEUV oder Art. 28 Abs. 4 EWR-Abkommen ausgeschlossen werden können?
3. Sind die Art. 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980⁽³⁾ „über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das am 12. September 1963 in Ankara von der Republik Türkei einerseits und den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits unterzeichnete und im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 geschlossene, gebilligte und bestätigte Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde“, dahin auszulegen, dass die Begriffe „jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis“, „jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis“ und „jedes Stellenangebot“ auch jede Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung umfassen, oder gelten für die Anwendung dieser Vorschriften die Beschränkungen im Sinne von Art. 45 Abs. 4 AEUV und Art. 28 Abs. 4 EWR-Abkommen oder die Beschränkungen im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2003/109/EG entsprechend?
4. Ist Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 dahin auszulegen, dass auch die Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers, die sämtliche Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Zugang zu jeder Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung haben, oder gelten für sie die Beschränkungen im Sinne von Art. 45 Abs. 4 AEUV und Art. 28 Abs. 4 EWR-Abkommen oder die Beschränkungen des Art. 11 der Richtlinie 2003/109/EG entsprechend?
5. Kann sich ein nationales Gericht in einem Gerichtsverfahren, das ein Bürger gegen eine Maßnahme von allgemeiner Tragweite angestrengt hat, die türkischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen im Einklang mit dem Beschluss Nr. 1/80, aber ohne Rücksicht auf höherrangige nationale Vorschriften, Zugang zu einer bestimmten Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung gewährt, auf den genannten Beschluss berufen, obwohl er nicht offiziell im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde?
6. Ist die vorhergehende Frage anders zu beantworten, wenn sich der Kläger dabei auf sein funktionelles Interesse als Mitglied des flämischen Parlaments beruft, so dass er einem einfachen Bürger nicht gleichgestellt werden kann?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 114, S. 6.

⁽²⁾ Richtlinie vom 25. November 2003 (ABl. 2004, L 16, S. 44).

⁽³⁾ Beschluss vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, erlassen von dem durch das Assoziierungsabkommen geschaffenen Assoziationsrat.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 22. April 2014 — Silvia Georgiana Câmpean/Administrația Finanțelor Publice a Municipiului Mediaș, Administrația Fondului pentru Mediu

(Rechtssache C-200/14)

(2014/C 235/06)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Silvia Georgiana Câmpean

Beklagte: Administrația Finanțelor Publice a Municipiului Mediaș, Administrația Fondului pentru Mediu

Vorlagefrage

Können Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union, die Art. 17, 20, 21 Abs. 1 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der von der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellte Grundsatz der Erstattung der nach dem Unionsrecht verbotenen Abgaben, die Empfehlung Rec(2003)16 des Ministerkomitees des Europarates und die Entschließung 1787 (2011) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates dahin ausgelegt werden, dass sie einer Rechtsvorschrift wie Art. XV der OUG Nr. 8/2014 entgegenstehen?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Català de Contractes del Sector Públic (Spanien), eingereicht am 23. April 2014 — Consorci Sanitari del Maresme/Corporació de Salut del Maresme i la Selva

(Rechtssache C-203/14)

(2014/C 235/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Català de Contractes del Sector Públic

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Consorci Sanitari del Maresme

Beschwerdegegnerin: Corporació de Salut del Maresme i la Selva

Vorlagefragen

1. Sind gemäß der Richtlinie 2004/18/EG ⁽¹⁾ vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge öffentliche Stellen als öffentliche Einrichtungen anzusehen?
2. Wenn ja: Können gemäß der Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 öffentliche Stellen als Wirtschaftsteilnehmer angesehen werden, und dürfen sie dementsprechend an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen?
3. Wenn ja: Dürfen und müssen gemäß der Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 öffentliche Stellen zu offiziellen Verzeichnissen von Bauunternehmern, Lieferanten oder Dienstleistungserbringern oder zur Zertifizierung durch öffentliche oder privatrechtliche Stellen zugelassen werden, die in der spanischen Rechtsordnung als System der Klassifizierung der Unternehmen bekannt sind?

4. Ist die Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 mit dem Real Decreto Legislativo 3/2011 über die Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Ley de Contratos del Sector Público vom 14. November 2011 fehlerhaft in die nationale spanische Rechtsordnung umgesetzt worden, und wenn ja, hat der spanische Gesetzgeber mit den Art. 62 und 65 des Real Decreto Legislativo 3/2011 vom 14. November 2011 den Zugang öffentlicher Stellen zu den Registern der Klassifizierung der Unternehmen beschränkt?
5. Falls — gemäß der Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 — öffentliche Stellen an Ausschreibungen teilnehmen, aber nicht zur Klassifizierung als Unternehmen zugelassen werden dürfen: Mit welchen Mitteln kann der Nachweis der Eignung für die Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren erbracht werden?

⁽¹⁾ ABL L 134, S. 114.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Chancery Division (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 28. April 2014 — Société de Produits Nestlé SA/Cadbury UK Ltd**

(Rechtssache C-215/14)

(2014/C 235/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Chancery Division (England and Wales)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Société de Produits Nestlé SA

Rechtsmittelgegnerin: Cadbury UK Ltd

Vorlagefragen

1. Reicht es aus, wenn der Anmelder einer Marke, um darzutun, dass sie infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2008/95/EG ⁽¹⁾ erworben hat, nachweist, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der beteiligten Verkehrskreise die Marke erkennt und in dem Sinne mit den Waren des Anmelders verbindet, dass sie, wenn sie angeben sollten, wer die mit der Marke gekennzeichneten Waren vermarktet, den Anmelder nennen würden, oder muss er nachweisen, dass ein erheblicher Teil der beteiligten Verkehrskreise die Marke (und keine anderen etwa vorhandenen Marken) als Hinweis auf die Herkunft der Waren wahrnimmt?
2. Ist eine Form, die aus drei wesentlichen Merkmalen besteht, von denen eines durch die Art der Ware selbst bedingt ist und zwei zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sind, gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und/oder ii der Richtlinie 2008/95/EG von der Eintragung als Marke ausgeschlossen?
3. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Richtlinie 2008/95/EG dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung Formen von der Eintragung ausgeschlossen sind, die zur Erreichung einer die Herstellungsweise der Waren und nicht ihre Funktionsweise betreffenden technischen Wirkung erforderlich sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABL L 299, S. 25).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Mai 2014 von Ahmed Abdelaziz Ezz, Abla Mohammed Fawzi Ali Ahmed, Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin, Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Naggar gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-256/11, Ahmed Abdelaziz Ezz, Abla Mohammed Fawzi Ali Ahmed, Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin, Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Naggar/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-220/14 P)

(2014/C 235/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Ahmed Abdelaziz Ezz, Abla Mohammed Fawzi Ali Ahmed, Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin, Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Naggar (Prozessbevollmächtigte: I. Burton, J. Binns, Solicitors, J. Lewis QC, B. Kennelly, J. Pobjoy, Barristers)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2014 in der Rechtssache T-256/11 aufzuheben;
- den Beschluss 2011/172/GASP ⁽¹⁾ vom 21. März 2011 und die Verordnung Nr. 270/2011 ⁽²⁾ vom 21. März 2011 für nichtig zu erklären, soweit die Rechtsmittelführer von diesen Rechtsakten betroffen sind;
- dem Rat die Kosten des Rechtsmittels und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen und
- alle sonstigen Maßnahmen zu erlassen, die das Gericht für angemessen hält.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Am 20. Mai 2011 beantragten die Rechtsmittelführer beim Gericht, den Beschluss und die Verordnung insoweit für nichtig zu erklären, als sie von ihnen betroffen seien. Das Gericht wies die Klage ab. Die Rechtsmittelführer machen geltend, dass das Gericht dadurch aus folgenden Gründen rechtsfehlerhaft gehandelt habe:

1. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Beschluss rechtmäßig auf der Grundlage des Art. 29 EUV erlassen worden sei.
2. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Grund für die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen jeden Rechtsmittelführer belegt worden sei und/oder den in Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegten rechtlichen Kriterien für die Aufnahme in die Liste genüge.
3. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat seiner Begründungspflicht nachgekommen sei.
4. Das Gericht habe die Klagegründe der Rechtsmittelführer betreffend eine Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz fehlerhaft geprüft.
5. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Eingriff in das Eigentum der Rechtsmittelführer und/oder in ihre unternehmerische Freiheit verhältnismäßig gewesen sei.
6. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat keinen „*offensichtlichen Beurteilungsfehler*“ begangen habe.

⁽¹⁾ ABL L 76, S. 63.

⁽²⁾ ABL L 76, S. 4.

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Mai 2014 von H gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer)
vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-490/13, GJ/Gerichtshof**

(Rechtssache C-221/14 P)

(2014/C 235/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: H (Prozessbevollmächtigter: S. Sagias, Δικηγόρος)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben;

- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, so dass die Rechtssache dort in erster Instanz verhandelt wird, oder andernfalls den in der ersten Instanz gestellten Anträgen vollumfänglich stattzugeben;
- dem Beklagten die Kosten sowohl der ersten Instanz als auch des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem Rechtsmittel macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe in Bezug auf den Beschluss des Gerichts vom 27. Februar 2014 geltend.

Erstens habe das Gericht Art. 263 AEUV sowie Art. 90 und Art. 91 des Beamtenstatuts⁽¹⁾ wie auch Art. 2 und Art. 35 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften falsch ausgelegt. Zum einen leide der angefochtene Beschluss an einem Rechtsfehler, da das Gericht entschieden habe, dass Klagen ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs gegen sie belastende Handlungen auf dem Gebiet der Sicherung durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem allein Art. 263 AEUV unterfielen und innerhalb der zweimonatigen Frist dieser Bestimmung erhoben werden müssten. Zum anderen habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es entschieden habe, dass Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs nicht anwendbar sei.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es die Anwendung der Rechtsprechung zum entschuldbaren Irrtum abgelehnt habe.

Drittens schließlich sei die Anwendung von Art. 111 der Verfahrensordnung des Gerichts rechts- und verfahrensfehlerhaft gewesen. Der Rechtsmittelführer wendet sich diesbezüglich gegen die Tatsache, dass die beim Gericht eingereichte Klage für „offensichtlich“ unzulässig erklärt worden sei, was ihn daran gehindert habe, sich zum betreffenden Unzulässigkeitsgrund zu äußern. Das Gericht habe auch das Recht des Rechtsmittelführers auf ein faires Verfahren, seine Verteidigungsrechte und insbesondere seinen Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt, was gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 124, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 7. Mai 2014 — Konstantinos Maistrellis/Ypourgos Dikaiosynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaionaton

(Rechtssache C-222/14)

(2014/C 235/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Konstantinos Maistrellis

Beklagter: Ypourgos Dikaiosynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaionaton

Vorlagefrage

Sind die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/34/EG⁽¹⁾ und 2006/54/EG⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die — wie die streitige Bestimmung des Art. 53 Abs. 3 Unterabs. 3 des Gesetzes 3528/2007 — vorsieht, dass der Beamte keinen Anspruch auf Elternurlaub hat, wenn seine Ehegattin nicht erwerbstätig ist oder keinerlei Berufstätigkeit ausübt, es sei denn, sie kann wegen einer schweren Erkrankung oder Verletzung den Erfordernissen der Kinderbetreuung nicht nachkommen?

⁽¹⁾ Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 145, S. 4).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204, S. 23).

**Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 12. Mai 2014 — Portmeirion Group UK Ltd/The Commissioners for Her Majesty's
Revenue & Customs**

(Rechtssache C-232/14)

(2014/C 235/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Portmeirion Group UK Ltd

Beklagte: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Vorlagefrage

Ist die streitige Verordnung (Verordnung Nr. 412/2013) ⁽¹⁾ deshalb mit dem Unionsrecht unvereinbar, weil sie

- (i) auf offensichtlichen Beurteilungsfehlern bei der Definition der betroffenen Ware beruht, so dass die Schlussfolgerungen der Antidumpinguntersuchung unbeachtlich sind, und
- (ii) gemäß den Anforderungen des Art. 296 AEUV nicht hinreichend begründet ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 131, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am
13. Mai 2014 — Safe Interenvios, S.A./Liberbank, S.A. u. a.**

(Rechtssache C-235/14)

(2014/C 235/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Safe Interenvios, S.A.

Beklagte: Liberbank, S.A., Banco de Sabadell, S.A., Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA)

Vorlagefragen

1. Zur Auslegung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2005/60 ⁽¹⁾:
 - a. Im Hinblick auf Art. 7 der Richtlinie: Wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber von der Regelung, wonach Kreditinstitute gegenüber ihren eigenen Kunden Sorgfaltspflichten anwenden dürfen, eine echte Ausnahme schaffen, wenn es sich bei diesen um Zahlungsinstitute handelt, die ihrerseits einem eigenen Aufsichtssystem unterworfen sind, oder eine bloße Ermächtigung, eine solche Ausnahme zu machen?
 - b. Im Hinblick auf Art. 5 der Richtlinie: Darf der nationale Gesetzgeber die in der genannten Vorschrift festgelegte Ausnahme in Worten umsetzen, die von ihrem eigenen Inhalt abweichen?

- c. Gilt die in Art. 11 Abs. 1 festgelegte Ausnahme für die verstärkten Sorgfaltspflichten in gleicher Weise wie für die im Übrigen festgelegten Sorgfaltspflichten?
2. Hilfsweise für den Fall, dass die Antwort auf die vorstehenden Fragen die Möglichkeit bejaht, dass Kreditinstitute gegenüber Zahlungsinstituten die allgemein vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten und verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden dürfen:
- a. Wie weit reicht die Möglichkeit von Kreditinstituten, die Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts zu überwachen? Kann davon ausgegangen werden, dass sie gemäß der Richtlinie 2005/60 dazu ermächtigt sind, die von den Zahlungsinstituten ihrerseits angewandten Verfahren und Maßnahmen der Sorgfaltspflicht zu überwachen, oder kommt eine derartige Befugnis ausschließlich den öffentlichen Einrichtungen zu, auf die sich die Richtlinie 2007/64/EG ⁽²⁾ — im vorliegenden Fall die Banco de España — bezieht?
- b. Dürfen Kreditinstitute von der Befugnis zum Erlass von Maßnahmen nur Gebrauch machen, wenn ein besonderer Grund vorliegt, der sich aus der Handlungsweise des Zahlungsinstituts ergibt, oder dürfen diese Maßnahmen in allgemeiner Weise aus dem bloßen Grund erlassen werden, dass das Zahlungsinstitut eine risikobelastete Tätigkeit ausübt, wie die Ausführung von Geldüberweisungen in das Ausland?
- c. Für den Fall, dass Kreditinstitute gegenüber Zahlungsinstituten Maßnahmen der Sorgfaltspflicht nur bei Vorliegen eines konkreten Grundes erlassen dürfen:
- i. Welches sind die relevanten Verhaltensweisen, auf die das Bankinstitut achten muss, um Sorgfaltsmaßnahmen zu erlassen?
- ii. Ist das Kreditinstitut als dazu ermächtigt anzusehen, zu diesem Zweck die Sorgfaltspflichten einer Beurteilung zu unterziehen, die das Zahlungsinstitut bei der Abwicklung seiner Geschäfte anwendet?
- iii. Darf von dieser Befugnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Bankinstitut in der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts eine Verhaltensweise entdecken konnte, die den Verdacht begründet, dass das Zahlungsinstitut an Aktivitäten der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung beteiligt ist?
3. Für den Fall, dass Kreditinstitute auch als befugt anzusehen sind, gegenüber Zahlungsinstituten verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:
- a. Ist es zulässig, als eine dieser Sorgfaltspflichten von den Zahlungsinstituten zu verlangen, dass sie die identitätsbezogenen Daten aller ihrer Kunden, von denen die überwiesenen Gelder stammen, als auch die der Empfänger übermitteln?
- b. Steht es in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾, dass Zahlungsinstitute die Daten ihrer Kunden den Kreditinstituten zur Verfügung stellen müssen, mit denen sie zusammenarbeiten müssen und mit denen sie gleichzeitig auf dem Markt konkurrieren?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309, S. 15).

⁽²⁾ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 281, S. 31.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 –Kommission/Luxemburg

(Rechtssache C-238/14)

(2014/C 235/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und D. Martin)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg seine Verpflichtungen aus Paragraph 5 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge⁽¹⁾ dadurch verletzt hat, dass es Ausnahmen von den Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge für zeitweilig beschäftigte Schauspieler aufrechterhalten hat, und
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Großherzogtum Luxemburg habe Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung dadurch verletzt, dass es Ausnahmen von den Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge für zeitweilig beschäftigte Schauspieler aufrechterhalten habe.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das luxemburgische Recht für diese Gruppe von Arbeitnehmern keine sachliche Rechtfertigung vorsehe, die es erlaube, einen Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge zu verhindern, weshalb Paragraph 5 Abs. 1 Buchst. a der betreffenden Rahmenvereinbarung verletzt sei.

⁽¹⁾ ABL L 175, S. 43.

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden) eingereicht am 23. Mai 2014 — Pensionsfonds Metaal en Technie/Skatteverk

(Rechtssache C-252/14)

(2014/C 235/15)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Pensionsfonds Metaal en Technie

Rechtsmittelgegner: Skatteverk

Vorlagefrage

Steht Art. 63 AEUV nationalen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen auf von einer gebietsansässigen Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden Quellensteuer erhoben wird, wenn der Anteilseigner seinen Sitz in einem anderen Staat hat, während auf Dividenden — wenn sie an einen gebietsansässigen Anteilseigner ausgeschüttet werden — eine anhand eines fiktiven Ertrags berechnete pauschale Steuer erhoben wird, die langfristig der normalen Besteuerung aller Kapitalerträge entsprechen soll?

Klage, eingereicht am 28. Mai 2014 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-263/14)

(2014/C 235/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: R. Passos, A. Caiola und M. Allik)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2014/198/GASP des Rates vom 10. März 2014 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Vereinigten Republik Tansania über die Bedingungen für die Überstellung mutmaßlicher Seeräuber sowie die Übergabe von damit in Verbindung stehenden beschlagnahmten Gütern durch die EU-geführte Seestreitkraft an die Vereinigte Republik Tansania ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- anzuordnen, dass der Beschlusses 2014/198/GASP des Rates vom 10. März 2014 bis zu seiner Ersetzung fortgilt, und
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass der Beschluss 2014/198/GASP des Rates vom 10. März über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Vereinigten Republik Tansania über die Bedingungen für die Überstellung mutmaßlicher Seeräuber sowie die Übergabe von damit in Verbindung stehenden beschlagnahmten Gütern durch die EU-geführte Seestreitkraft an die Vereinigte Republik Tansania ungültig sei, da er nicht — wie in Art. 218 Abs. 6 Unterabs. 2 AEUV ausdrücklich vorgesehen — ausschließlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffe.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Tansania betreffe auch die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit und daher Bereiche, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gelte.

Dieses Abkommen hätte deshalb nach Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Art. 218 Abs. 6 Buchst. a AEUV auf der materiell-rechtlichen Grundlage von Art. 37 EUV sowie der Art. 82 und 87 AEUV geschlossen werden müssen.

Aus diesem Grund habe der Rat gegen die Verträge verstoßen, da er für den Abschluss des Abkommens nicht die geeignete Rechtsgrundlage gewählt habe.

Außerdem habe der Rat gegen Art. 218 Abs. 10 AEUV verstoßen, da er das Parlament nicht in allen Phasen der Aushandlung und bei Abschluss des Abkommens umfassend und unverzüglich unterrichtet habe.

Für den Fall, dass der Gerichtshof den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären sollte, stellt das Europäische Parlament es jedoch in das Ermessen des Gerichtshof, gemäß Art. 264 Abs. 2 AEUV anzuordnen, dass der angefochtene Beschluss bis zu seiner Ersetzung fortgilt.

⁽¹⁾ ABl. L 108, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Sedghi und Azizi/Rat

(Rechtssache T-66/12) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Streichung von der Liste der betroffenen Personen und Organisationen — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)

(2014/C 235/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ali Sedghi (Teheran, Iran) und Ahmad Azizi (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Gadhia und S. Ashley, Solicitors, D. Wyatt, QC, und M. Lester, Barrister, dann S. Ashley, D. Wyatt, M. Lester, A. Irvine und S. Jeffrey, Solicitors, und schließlich S. Ashley, D. Wyatt, M. Lester, A. Irvine und S. Millar, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bishop, I. Rodios und B. Driessen, dann M. Bishop und I. Rodios)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 319, S. 71), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) mit sofortiger Wirkung, soweit diese Rechtsakte die Kläger betreffen, und, hilfsweise, auf Feststellung, dass Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39), Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1) und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 267/2012 nicht auf Herrn Azizi anwendbar sind

Tenor

1. Folgende Rechtsakte werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Ali Sedghi und Herrn Ahmad Azizi betreffen:

- der Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran;
- die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010.

2. Im Übrigen ist die Hauptsache erledigt.

3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Sina Bank/Rat**(Rechtssache T-67/12) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Nicht anfechtbare Handlungen — Unzulässigkeit — Verteidigungsrechte)**

(2014/C 235/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sina Bank (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Mettetal und C. Wucher-North)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und D. Gicheva)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung, erstens, des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71), soweit durch ihn der Name der Klägerin nach Überprüfung auf der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) in der durch den Beschluss 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 (ABl. L 281, S. 81) geänderten Fassung belassen wurde, sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11), soweit durch sie der Name der Klägerin nach Überprüfung auf der Liste in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1) belassen wurde, und, zweitens, von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung Nr. 961/2010 sowie von Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413, soweit diese Bestimmungen die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird, soweit sie auf die Nichtigkeitsklärung von Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP abzielt, abgewiesen, weil sie vor einem Gericht erhoben worden ist, das für eine Entscheidung darüber nicht zuständig ist, und sie wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie auf die Nichtigkeitsklärung von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 abzielt.
2. Der Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran werden für nichtig erklärt, soweit durch sie der Name der Sina Bank nach Überprüfung auf der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413 in der durch den Beschluss 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 geänderten Fassung bzw. der Liste in Anhang VIII der Verordnung Nr. 961/2010 belassen wurde.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt vier Fünftel seiner eigenen Kosten und der Kosten der Sina Bank.
4. Die Sina Bank trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten und der Kosten des Rates.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Hemmati/Rat**(Rechtssache T-68/12) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Verbot der Ein- oder Durchreise — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Begründungspflicht)**

(2014/C 235/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** Abdolnaser Hemmati (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Mettetal und C. Wucher-North)**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und D. Gicheva)**Gegenstand**

Klage auf Nichtigkeitsklärung, erstens, des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71), soweit durch ihn der Name des Klägers in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) aufgenommen wurde, sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11), soweit durch sie der Name des Klägers in die Liste in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1) aufgenommen wurde, und, zweitens, von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung Nr. 961/2010 sowie von Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413, soweit diese Bestimmungen den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird, soweit sie auf die Nichtigkeitsklärung von Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP abzielt, abgewiesen, weil sie vor einem Gericht erhoben worden ist, das für eine Entscheidung darüber nicht zuständig ist, und sie wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie auf die Nichtigkeitsklärung von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 abzielt.
2. Der Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP, soweit durch ihn der Name von Herrn Abdolnaser Hemmati in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP aufgenommen wurde, und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010, soweit durch sie der Name von Herrn Hemmati in die Liste in Anhang VIII der Verordnung Nr. 961/2010 aufgenommen wurde, werden für nichtig erklärt.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt vier Fünftel seiner eigenen Kosten und der Kosten von Herrn Hemmati.
4. Herr Hemmati trägt ein Fünftel seiner eigenen Kosten und der Kosten des Rates.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Free/HABM — Conradi + Kaiser (FreeLounge)**(Rechtssache T-161/12) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FreeLounge — Ältere nationale Bildmarke free LA LIBERTÉ N'A PAS DE PRIX, ältere nationale Wortmarke FREE, Firma FREE und Domainname FREE.FR — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Abänderungsbefugnis)

(2014/C 235/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Free SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Y. Coursin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Conradi + Kaiser GmbH (Kleinmaischeid, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Januar 2012 (Sache R 437/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Free SAS und der Conradi + Kaiser GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 25. Januar 2012 (Sache R 437/2011-2) wird aufgehoben, soweit darin die mit der Anmeldung beanspruchten Dienstleistungen der Online Publikationen von elektronischen Büchern und Zeitschriften sowie die Dienstleistungen der Publikationen von Zeitschriften und Büchern in elektronischer Form, auch im Internet, der Klasse 41 als den von der älteren Bildmarke erfassten Dienstleistungen der Verbreitung von Informationen auf elektronischem Weg, insbesondere für weltweite Kommunikationsnetze des Typs Internet, der Klasse 38 nicht ähnlich eingestuft wurden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 30.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2014 — European Drinks/HABM — Alexandrion Grup Romania (Dracula Bite und DRACULA BITE)**(Rechtssachen T-495/12 bis T-497/12) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarken Dracula Bite und DRACULA BITE — Ältere nationale Bildmarke Dracula — Fehlende ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 235/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: European Drinks SA (Ștei, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: SC Alexandrion Grup Romania Srl (Pleasa, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Niculeasa, G. Trantea und B. Mărculeț)

Gegenstand

Drei Klagen gegen drei Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 6. September 2012 (Sachen R 680/2011-4, R 682/2011-4 und R 679/2011-4) zu drei Widerspruchsverfahren zwischen der European Drinks SA und der SC Alexandrion Grup Romania Srl

Tenor

1. Die Rechtssachen T-495/12, T-496/12 und T-497/12 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die European Drinks SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2014 — Brune/Kommission

(Rechtssache T-269/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Neue Entscheidung der Kommission nach einer Aufhebung durch das Gericht für den öffentlichen Dienst — Keine Teilnahme an der mündlichen Prüfung)

(2014/C 235/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Markus Brune (Bonn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Mannes)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 21. März 2013, Brune/Kommission (F-94/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Markus Brune trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im vorliegenden Rechtszug entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 207 vom 20.7.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Mai 2014 — Solar World u. a./Rat**(Rechtssache T-141/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Dumping — Einführen von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Endgültiger Antidumpingzoll — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2014/C 235/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: SolarWorld AG (Bonn, Deutschland), Brandoni solare SpA (Castelfidardo, Italien) und Solaria Energia y Medio Ambiente, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Antragsgegnerin: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: B. Driessen)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs von Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. L 325, S. 1)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Mai 2014 — SolarWorld u. a./Rat**(Rechtssache T-142/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Subventionen — Einführen von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Endgültiger Ausgleichszoll — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2014/C 235/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerinnen: SolarWorld AG (Bonn, Deutschland), Brandoni solare SpA (Castelfidardo, Italien) und Solaria Energia y Medio Ambiente, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: B. Driessen)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs von Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einführen von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. L 325, S. 66)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 20. März 2014 — La Zaragozana/HABM — Charles Cooper (GREEN'S)

(Rechtssache T-197/14)

(2014/C 235/25)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: La Zaragozana SA (Zaragoza, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Broschat García)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Charles Cooper Ltd (Leeds, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Januar 2014 in der Sache R 1284/2012-5 aufzuheben

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Charles Cooper Ltd.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „GREEN'S“ für Waren der Klasse 32 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 189 813.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „AMBAR-GREEN“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. März 2014 — The Body Shop International/HABM — Spa Monopole (SPA WISDOM)

(Rechtssache T-201/14)

(2014/C 235/26)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Body Shop International plc (Littlehampton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Vernimme, H. Viaene, S. Vandewynckel und D. Gillet)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Spa Monopole, Pachtgesellschaft von Spa SA/NV (Spa, Belgien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Januar 2014 in der Sache R 1516/2012-4 aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SPA WISDOM“ für Waren der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarken Anmeldung Nr. 8 900 748.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Benelux-Marken Nrn. 389 230, 499 046, 372 307 für die Wortmarke „SPA“ und Benelux-Marke Nr. 693 395 für die Wortmarke „LES THERMES DE SPA“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. März 2014 — LR Health & Beauty Systems/HABM — Robert McBride (LR nova pure.)

(Rechtssache T-202/14)

(2014/C 235/27)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: LR Health & Beauty Systems GmbH (Ahlen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Weber und L. Thiel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Robert McBride Ltd (Manchester, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Januar 2014 in der Sache R 272/2013-2 aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „LR nova pure.“ für Waren der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarken Anmeldung Nr. 9 851 361.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Wortmarke NOVA.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 14. April 2014 — Intesa Sanpaolo/HABM (NEXTCARD)

(Rechtssache T-233/14)

(2014/C 235/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Intesa Sanpaolo SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi, G. Ghisletti und F. Braga)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Februar 2014 in der Sache R 1807/2013-5 aufzuheben,
- das HABM zur Erstattung ihrer Auslagen und Anwaltshonorare des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke NEXTCARD für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 36 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 379 931.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. April 2014 — Yoworld/HABM — Nestlé (yogorino)

(Rechtssache T-246/14)

(2014/C 235/29)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Yoworld SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Tornato und D. Hazan)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Dezember 2013 in der Sache R 115/2013-2 aufzuheben und
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „yogorino“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 35 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 436 536.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: ältere Gemeinschaftsmarke Nr. 7 256 829.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die angegriffene Entscheidung teilweise aufgehoben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. April 2014 — Meica/HABM — Salumificio Fratelli Beretta (MINIMINI)

(Rechtssache T-247/14)

(2014/C 235/30)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG (Edewecht, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Labesius)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Salumificio Fratelli Beretta SpA (Barzanò, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Februar 2014 in der Sache R 1159/2013-4 aufzuheben und
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „STICK MINIMINI Fratelli Beretta 1812 GLI ORIGINALI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 067 031.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „Mini Wini“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29 und 38 — Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 3 297 835.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 14. April 2014 — Masafi/HABM — Hd1 (masafi juice)**(Rechtssache T-248/14)**

(2014/C 235/31)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Masafi Co. LLC (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Hinarejos Mulliez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hd1 Ltd (Huddersfield, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Februar 2014 in der Sache R 119/2013-4 aufzuheben;
- der anderen Verfahrensbeteiligten, falls sie diesem Verfahren als Streithelferin beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Schwarz-Weiß mit dem Wortbestandteil „masafi“ für Waren der Klasse 32.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Im Vereinigten Königreich eingetragene Wortmarke Nr. 2 551 560 „masafi“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 16. April 2014 — Masafi/HABM — Hd1 (masafi)**(Rechtssache T-249/14)**

(2014/C 235/32)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Masafi Co. LLC (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Hinarejos Mulliez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hd1 Ltd (Huddersfield, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Februar 2014 in der Rechtssache R 1131/2013-4 aufzuheben;
- der anderen Beteiligten im Verfahren, sollte sie als Streithelferin beitreten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Schwarz und Weiß mit dem Wortbestandteil „masafi“, für Waren der Klassen 29, 30 und 32.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die im Vereinigten Königreich unter der Nr. 551 560 für das Wort „masafi“ eingetragene Marke.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. April 2014 — Aalto-korkeakoulusäitiö/HABM (APPCAMPUS)

(Rechtssache T-255/14)

(2014/C 235/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aalto-korkeakoulusäitiö (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Tomás Pedro)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. Januar 2014 in der Sache R 713/2013-2 insoweit teilweise aufzuheben, als sie die Entscheidung bestätigt hat, der internationalen Registrierung Nr. 1 134 485 der Wortmarke „APPCAMPUS“ in Bezug auf Computersoftware, Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten, CDs, DVDs und andere digitale Aufzeichnungsträger der Klasse 9 und in Bezug auf wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen sowie Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software in Klasse 42 den Schutz in der Europäischen Union zu verweigern;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Internationale Registrierung Nr. 1 134 485, in der die Europäische Union benannt ist, der Wortmarke „APPCAMPUS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 38, 41 und 42.

Entscheidung des Prüfers: Feststellung, dass die angemeldete Marke teilweise nicht eintragungsfähig sei.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. April 2014 von Robert Walton gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache F-32/13, Walton/Kommission

(Rechtssache T-261/14 P)

(2014/C 235/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Robert Walton (Oxford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyse)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache F-32/13, Walton/Kommission, aufzuheben;
- die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen, damit es den dritten in der Klageschrift geltend gemachten Klagegrund prüft und über die anderen beiden Klagegründe gemäß dem Rechtsmittelurteil entscheidet;
- der anderen Beteiligten im Rechtsmittelverfahren die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, da das Gericht für den europäischen öffentlichen Dienst seine Entscheidung nicht begründet habe und es versäumt habe, über einen im ersten Rechtszug geltend gemachten Klagegrund zu entscheiden.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtskraft, da das Gericht für den öffentlichen Dienst die Gegenstände und Gründe der genannten Entscheidungen und Urteile im Vergleich zum Gegenstand der Klage im ersten Rechtszug rechtlich falsch qualifiziert habe.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Verteidigungsrechts und des Vertrauensschutzes, der zu einem entschuldbaren Fehler des Rechtsmittelführers geführt habe.

Klage, eingereicht am 24. April 2014 — Bionecs/HABM — Fidia Farmaceutici (BIONECS)

(Rechtssache T-262/14)

(2014/C 235/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Bionecs GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Knitter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fidia Farmaceutici SpA (Abano Terme, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. Februar 2014 in der Sache R 1179/2013-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „BIONECS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 29 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 650 638.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „BIONECT“ für Waren der Klasse 5, registriert als internationale Marke unter der Nr. 715 915.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2014 — mobile.international/HABM — Rezon (mobile.de)

(Rechtssache T-322/14)

(2014/C 235/36)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: mobile.international GmbH (Kleinmachnow, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Lührig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rezon OOD (Sofia, Bulgarien)

Anträge

Die Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Februar 2014 in der Sache R 951/2013-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Bildmarke die die Wortelemente „mobile.de“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 38 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 8 838 609

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Rezon OOD

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Nationale Bildmarke, die das Wortelement „mobile“ enthält für Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 42

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zurückverwiesen

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. Regel 22 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;

- Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen den Einwand des Rechtsmissbrauchs i.V.m. Art. 56 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 und Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 6. Mai 2014 — mobile.international/HABM — Rezon (mobile.de)

(Rechtssache T-325/14)

(2014/C 235/37)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: mobile.international GmbH (Kleinmachnow, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: T. Lührig, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rezon OOD (Sofia, Bulgarien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Januar 2014 in der Sache R 922/2013-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitserklärung beantragt wurde: Wordmarke „mobile.de“, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 38 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 9 376 989

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Rezon OOD

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitserklärung: Nationale Bildmarke, die das Worтеlement „mobile“ enthält, für Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 42

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitserklärung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zurückverwiesen

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. Regel 22 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95;

- Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen den Einwand des Rechtsmissbrauchs i.V.m. Art. 56 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 und Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 — Compagnie des fromages & Richesmonts/HABM — Grupo Lactalis Iberia (Darstellung einer rot-weißen schachbrettartig gemusterten Fläche)

(Rechtssache T-327/14)

(2014/C 235/38)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Compagnie des fromages & Richesmonts (Puteaux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Mollet-Vieville und T. Cuhe)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Grupo Lactalis Iberia, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Gemeinschaftsmarke Nr. 6 059 687 zur Kennzeichnung von Käse gültig ist;
- folglich die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 3. März 2014 insgesamt aufzuheben, soweit damit die Gemeinschaftsmarke Nr. 6 059 687 für nichtig erklärt wird;
- hilfsweise, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 3. März 2014 insgesamt aufzuheben, soweit damit die Gemeinschaftsmarke Nr. 6 059 687 zur Kennzeichnung von Käse für nichtig erklärt wird;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitserklärung beantragt wurde: Bildmarke, die eine rot-weiße schachbrettartig gemusterte Fläche darstellt, für Waren der Klasse 29 — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 059 687.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Grupo Lactalis Iberia, SA.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitserklärung: Absolute Nichtigkeitsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung Nr. 207/2009.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitserklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Nichtigkeitserklärung der betroffenen Marke.

Klagegründe: Der Beschwerdekammer seien Fehler bei der Tatsachenfeststellung oder -würdigung und Rechtsfehler unterlaufen (Verstöße gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009).

Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 — Helbrecht/HABM — Lenci Calzature(SportEyes)

(Rechtssache T-333/14)

(2014/C 235/39)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Andreas Helbrecht (Hilden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. König)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lenci Calzature SpA (Turchetto-Montecarlo, Italien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Februar 2014 in der Sache R 830/2013-5 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der Lenci Calzatura S.p.A., falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SportEyes“ für Waren der Klasse 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7 504 525

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Bildmarken, die die Wortelemente „EYE SPORT EYE“, „EYE fashion EYE“ und „EYE“ enthalten, für Waren der Klasse 25

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Lenci Calzature SpA

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 21. Mai 2014 — Lidl Stiftung/HABM (Deluxe)

(Rechtssache T-344/14)

(2014/C 235/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: M. Kefferpütz und A. Wrage, Rechtsanwälte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. März 2014 in der Sache R 1223/2013-1 aufzuheben;
- festzustellen, dass die Bestimmungen von Artikel 7, Abs. 1, Buchst. b und Artikel 7, Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 der Veröffentlichung der angemeldeten Marke nicht entgegenstehen;
- die Anmeldung Nr. 011 427 507 zur Fortsetzung des Eintragungsverfahrens an die Beklagte zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten für das Verfahren aufzuerlegen, einschließlich der Kosten für das Beschwerdeverfahren

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worтеlement „Deluxe“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 29, 30, 31, 32 und 33 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 427 507

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7, Abs. 1, Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 19. Mai 2014 — Quanzhou Wouxun Electronics/HABM — Locura Digital (WOUXUN)

(Rechtssache T-345/14)

(2014/C 235/41)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Quanzhou Wouxun Electronics Co. Ltd (Quanzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Sebastião und J. Pimenta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Locura Digital, SL (Granollers, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Februar 2014 in der Sache R 407/2013-4 aufzuheben;
- das HABM anzuweisen, die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 10 072 478 „WOUXUN“ insgesamt abzulehnen;
- der Locura Digital, SL die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Locura Digital, SL.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke WOUXUN für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 39 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 072 478.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarken WOUXUN für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35 und 38.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 30. Mai 2014 — Europower/Kommission

(Rechtssache T-383/14)

(2014/C 235/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europower SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Cocco und L. Salomoni)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung, das von der Europower S.p.A. in der Ausschreibung für den Bau einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage mit Gasturbine eingereichte Angebot zugunsten der Angebote eines anderen Anbieters abzulehnen, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung, die Überlassung einer Kopie der von der Klägerin mit Antrag vom 7. April 2014 angeforderten Unterlagen zu verweigern, und jede nachfolgende Entscheidung über die Überlassung der Unterlagen für nichtig zu erklären;
- die spätere Verweigerung des Zugangs zur Bescheidung des Zweitantrags für nichtig zu erklären;
- jede nachfolgende, vorherige und damit zusammenhängende Handlung — auch wenn sie noch nicht bekannt ist — und insbesondere die Vergabeprotokolle, den eventuell mit der Zuschlagsempfängerin geschlossenen Vertrag und die Prüfungen, ob die Zuschlagsempfängerin, wie sie erklärt hat, die Voraussetzungen erfüllt — allesamt nicht bekannte Handlungen –, für nichtig zu erklären, unter Vorbehalt einer Ergänzung der Klagegründe gemäß Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts.

Hilfsweise,

- die Aufforderung zur Angebotsabgabe im betreffenden Teil für nichtig zu erklären;
- den administrativen Anhang zur Aufforderung zur Angebotsabgabe im betreffenden Teil für nichtig zu erklären;
- die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz in einer im Laufe des Verfahrens zu bestimmenden Höhe zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung, mit der das Angebot der Klägerin in derselben Ausschreibung abgelehnt wurde, die auch Gegenstand der Rechtssache T-355/14 (STC SpA/Kommission) ist.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art. 148 der Verordnung Nr. 1268/2012 ⁽¹⁾, gegen Art. 113 der Verordnung Nr. 966/2012 und gegen die Vergabebedingungen; Ermessensmissbrauch

- Insoweit wird geltend gemacht, dass es für die Zulassung zur Ausschreibung erforderlich gewesen sei, die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt II.2.3. zu erfüllen, der unter Androhung des Ausschlusses von den Wettbewerbern verlangt habe, dass sie selbst mindestens zwei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Stromleistung von mindestens 8 MW errichtet hätten. Die Zuschlagsempfängerin hätte ausgeschlossen werden müssen, da sie die in der Ausschreibungsregelung verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllt habe.
2. Verstoß gegen Art. 149 der Verordnung Nr. 1268/2012, gegen Art. 113 der Verordnung Nr. 966/2012⁽²⁾ und gegen die Richtlinie 2004/18/EG⁽³⁾ (39. Erwägungsgrund); Ermessensmissbrauch
- Insoweit wird geltend gemacht, die Erteilung des Zuschlags und die Vergabe des Auftrags seien rechtswidrig, weil die Zuschlagsempfängerin keinen Anspruch auf die vergebene Punktezahl gehabt habe, da die auf der Grundlage der von der Kommission festgelegten Kriterien erfolgende Bewertung des technischen Angebots zwingend auf der tatsächlichen Leistung der Anlage beruhen müsse und nicht auf einer einseitigen Erklärung des Wettbewerbers. Daraus ergebe sich ein Verstoß gegen die Transparenz und die Gleichbehandlung im Ausschreibungsverfahren.
3. Verstoß gegen Art. 112 der Verordnung Nr. 966/2012, gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit der Angebote gemäß Art. 111 der Verordnung Nr. 966/2012 sowie gegen die Art. 157 und 159 der Verordnung Nr. 1268/2012; Ermessensmissbrauch
- Insoweit wird geltend gemacht, die Ausschreibungshandlungen zur Vergabe des Auftrags seien in einer einzigen Sitzung vorgenommen worden, wobei die administrativen Unterlagen für die Zulassung zur Ausschreibung, das technische Angebot und das wirtschaftliche Angebot gleichzeitig geprüft worden seien. Diese Vorgehensweise stehe im Widerspruch zu den Grundsätzen der Vertraulichkeit und der Trennung der Angebote.
4. Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz, gegen die Art. 15 und 298 des Vertrags, gegen Art. 102 der Verordnung Nr. 966/2012 und gegen Art. 6 der Richtlinie 2004/18/EG; Ermessensmissbrauch
- Insoweit wird geltend gemacht, die Kommission habe im Anschluss an die Entscheidung, das vorgelegte Angebot abzulehnen, nur den Bewertungsschlüssel mitgeteilt und danach den Zugang zu den angeforderten Dokumenten und zur Bescheidung des von der Klägerin nach den Art. 7 ff. der Verordnung Nr. 1049/2001⁽⁴⁾ gestellten Zweitantrags rechtswidrig verweigert.
5. Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie gegen die Art. 157 und 158 der Verordnung Nr. 1268/2012; Ermessensmissbrauch
- Insoweit wird geltend gemacht, die Nichtüberlassung einer Kopie der Vergabeprotokolle und der Entscheidungen über die endgültige Erteilung des Zuschlags habe die Klägerin unter Verstoß gegen Art. 157 der Verordnung Nr. 1268/2012 daran gehindert, Kenntnis davon zu erlangen, ob die Voraussetzungen der genannten Vorschriften erfüllt worden seien.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-384/14)

(2014/C 235/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Tidore, Avvocato dello Stato, G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2014) 2008 der Kommission vom 4. April 2014, zugestellt am 7. April 2014, über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten, und konkret von Italien zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Italienische Republik macht drei Klagegründe geltend:

1. Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze und unzureichende Untersuchung

- Insoweit wird geltend gemacht, dass die Kommission in dem angefochtenen Beschluss eine Finanzkorrektur ausgehend von der Annahme einiger Mängel vorgenommen habe, auf die sie bei einer Prüfung vor Ort gestoßen sei, die nur in den Regionen Lazio und der Abruzzan stattgefunden habe. Die Klägerin bestreitet, dass sich die Ergebnisse einer solchen Prüfung über die betroffenen Regionen hinaus erstrecken könnten und die Korrektur auf einen Satz von 5 % beziffert werden könne, da die Wirklichkeit in den verschiedenen italienischen Regionen äußerst unterschiedlich sei und jedenfalls nur eine einzige Zahlstelle (AGEA) beteiligt gewesen sei.

2. Verletzung der Art. 43 und 48 der Verordnung Nr. 1782/2003 ⁽¹⁾

- In ihrem Beschluss habe die Kommission dem italienischen Staat eine fehlerhafte Anwendung der Regelung im Bereich der Sonderrechte vorgeworfen und behauptet, dass für den Fonds ein Risiko eingetreten sei. Die Klägerin trägt vor, dass die Art. 43 und 48 der Verordnung Nr. 1782/2003 keinen besonderen Modus der Verteilung der Sonderrechte für die von der Kommission geprüften Fälle vorsähen und die in Italien angewandte Methode nicht nur in völligem Einklang mit der Regelung stehe, sondern auch als solche keine besonderen Risiken für den Fonds aufweise.

3. Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze im Bereich der Finanzkorrektur und der Einhaltung der Anerkennungskriterien sowie eine unzureichende Begründung

- In ihrem Beschluss habe die Kommission eine Korrektur wegen operativer Mängel vorgenommen, die der ARBEA anzulasten seien, der Zahlstelle, deren Zulassung durch eine Verwaltungsmaßnahme vom 12. Mai 2010 mit Wirkung zum 16. Oktober 2010 widerrufen worden sei, dem Zeitpunkt, in dem die Befugnisse von der ARBEA auf die AGEA übergegangen seien. Die Klägerin wendet sich gegen die Vorgehensweise der Kommission, die die für die Geschäftsjahre 2007-2009 vorgenommene Korrektur in der Annahme, dass die bereits festgestellten Risiken fortbestünden, auf das Jahr 2010 erstreckt habe und dabei denselben Prozentsatz angewandt habe, und beanstandet die Anwendung der Korrektur auf den Zeitraum zwischen dem Widerruf der Zulassung und der Übernahme der Befugnisse durch die AGEA.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001.

Beschluss des Gerichts vom 14. Mai 2014 — Seatech International u. a./Kommission

(Rechtssache T-500/13) ⁽¹⁾

(2014/C 235/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 377 vom 21.12.2013.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 26. Mai 2014 — ZZ/EMCDDA

(Rechtssache F-22/14)

(2014/C 235/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Arzneimittel (EMCDDA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags der Klägerin auf Feststellung, dass sie durch ihren unmittelbaren Vorgesetzten gemobbt worden sei, der Entscheidung, ihren Vertrag nicht zu verlängern, sowie zweier anderer Entscheidungen, mit denen ihre Beschwerden gegen ihre Vorgesetzten zurückgewiesen werden. Die Klägerin beantragt folglich auch, eine neue Untersuchung durchzuführen, und begehrt Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der entstanden sein soll.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des EMCDDA-Direktors der Klägerin vom 11. September 2012 über die Ablehnung ihres Antrags aufzuheben;
- die Entscheidung vom 14. September 2012, den Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern, aufzuheben;
- die Entscheidung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der EMCDDA vom 13. Mai 2013 und die des EMCDDA-Direktors der Klägerin vom 25. Juni 2013, mit der der Vortrag der Klägerin in ihrer Beschwerde vom 10. Dezember 2013 zurückgewiesen wird, aufzuheben;
- eine neue ordnungsgemäße, unvoreingenommene und unparteiliche Untersuchung anzuordnen;
- Ersatz für den der Klägerin entstandenen, auf 430 202 Euro geschätzten materiellen Schaden zuzusprechen;
- Ersatz für den der Klägerin entstandenen, auf 120 000 Euro geschätzten immateriellen Schaden zuzusprechen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2014 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-41/14)

(2014/C 235/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christophe Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für das Jahr 2012 und der Entscheidung, ihr für das Jahr 2012 nur einen Verdienstpunkt zu geben

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Beurteilung, die Entscheidung über die Verdienstpunkte und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Beschwerde aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2014 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-48/14)

(2014/C 235/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung vom 14. Februar 2014, mit der der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens EU Careers EPSO/AD/177/10-AUDIT2013-Beamte der Funktionsgruppe Administration-AD5 nach Überprüfung die ursprüngliche Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 3. Oktober 2013 bestätigt hat, die Klägerin nicht zur Assessment-Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen, und erforderlichenfalls der ursprünglichen Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 3. Oktober 2013

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen des Prüfungsausschusses vom 14. Februar 2014 und vom 3. Oktober 2013, mit denen ihre Bewerbung zum Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10-AUDIT2013-Beamte der Funktionsgruppe Administration-AD5 abgelehnt worden war, aufzuheben;
- alle insoweit erforderlichen rechtlichen Maßnahmen anzuordnen;
- die Kommission unbeschadet anderer, auch höherer, vom Gericht für den öffentlichen Dienst nach billigem Ermessen festzusetzender Beträge zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 5 000 Euro als Schadensersatz für die böswillige Behandlung ihrer Bewerbung zu verurteilen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 4. Juni 2014 — Fasano/Kommission

(Rechtssache F-76/13) ⁽¹⁾

(2014/C 235/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 291 vom 5.10.2013, S. 7.

